

durchschlagend, weil hier bereits bestellte Sendgeschworene (*iuratores synodi*) auftreten.

Noch bei zwei anderen wichtigen Quellenstellen ist der Verf. m. E. zu Unrecht von der Verbalinterpretation abgewichen. Die mehrfach angezogene Urkunde Bischof Bernwards von Hildesheim aus dem Jahre 1020 (vgl. S. 82 Anm. 4) möchte ich nach wie vor auf eine Bistumssynode deuten, weil mir der Wortlaut doch zu mächtig erscheint („*constituimus, ut 4 anni temporibus legalia synodi scita decernenda conductis ab omnibus nostrae scilicet dioecesis septis congruatis in consensum participatumque tanti operis undique conveniatur, quibus id negotii debetur . . .*“). Jedoch soll keineswegs in Abrede gestellt werden, dass ebenfalls auf den Diözesansynoden in manchen Fällen die Sendgerichtsbarkeit ausgeübt worden ist. Deshalb beziehe ich auch den von Koeniger S. 200 ff. zum ersten Male edierten pseudotoletanischen Kanon 105 einzig auf die Provinzial- und Diözesansynoden, während der Verf. die erste Hälfte auf die Diözesansynoden und die andere auf die Sendgerichte deutet. Wie ist letzteres jedoch bei dem Texte: „*Nec sit omnino differentia inter pagos vel comitatus, ubi universalis episcopi conventus habetur . . .*“ möglich?

Auf Grund des St. Gallener Formelbuchs behauptet der Verf. S. 158, dass die Sendurteile inappellabel gewesen seien. Die angezogene Beweisstelle bezieht sich aber nur auf einen einzelnen konkreten Fall, wo die Verurteilten eine frivole Berufung an den Erzbischof von Mainz eingelegt hatten. Die Möglichkeit einer Appellation überhaupt wird durch das Beispiel eher erhärtet, als bestritten. Bereits c. 5 des ersten allgemeinen Konzils von Nicäa hatte die Berufung vom Bischof an die Provinzialsynode gewährleistet.

Noch hat der Herr Verf. einen weiten Weg zurückzulegen, bis er das in den beiden folgenden Perioden der Sendgerichtsbarkeit vorhandene Material bis zu der wahrscheinlich jüngsten Instruktion der Sendgerichte des Bistums Fulda vom 1. Juli 1835 (George Friedrich Rheinwald, *Acta historico-ecclesiastica seculi XIX. Jahrg. 1835. Hamburg 1838 S. 242 ff.*) verarbeitet hat. Möge das vortreffliche Gelingen des ersten Bandes ein Ansporn für die baldige Fortführung der Forschung sein! Nicht zuletzt werden die Früchte dieser Arbeit der lokalen Geschichtsforschung zugute kommen.

N. Hilling.

Der Liber ordinarius der Essener Stiftskirche. Mit Einleitung, Erläuterungen und einem Plan der Stiftskirche und ihrer Umgebung im 14. Jahrh. Herausgegeben von Franz Arens. Paderborn, Jungfermannsche Buchhandlung 1908, XIV u. 280 S. 8°. 6,50 M.

Seit etwa zwei Jahrzehnten macht sich ein immer noch anwachsendes Interesse für liturgische Studien geltend, das sich nicht zum wenigsten

in Quellenausgaben bekundet; es sei nur an die prächtigen Veröffentlichungen des Henry Bradshaw Society, die Bibliothèque liturgique des unermüdbaren Ulysse Chevalier und die Monumenta ecclesiae liturgica von Cabrol und Leclercq erinnert. Auch in Deutschland sind diese Studien seit einigen Jahren reger geworden, und auch der um die Essener Geschichtsforschung vielfach verdiente¹⁾ Herausgeber des vorliegenden Buches hat bereits 1901 im 21. Hefte der 'Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen' den Liber ordinarius der Essener Stiftskirche behandelt, doch ohne den Lateinischen Text selbst mitzuteilen (vgl. Keller in dieser Zeitschrift 75, 163). Nun hat er auch diesen herausgegeben, indem er die ältere Abhandlung im wesentlichen unverändert zur Erläuterung hinzugefügt hat. Der Liber ordinarius war das Buch, "in welchem die Vorschriften über die Ordnung und Feier des Gottesdienstes zu den verschiedenen Zeiten des Tages sowie im Laufe des ganzen Kirchenjahres aufgezeichnet waren". So bestimmt Arens den Begriff des Ordinarius, bei dem er vielleicht besser von Gewohnheiten als von Vorschriften gesprochen hätte; denn neben dem allgemeinen Brauch der Kirche nehmen darin örtliche Sitten und Gewohnheiten in grosser Mannigfaltigkeit einen bedeutenden Raum ein, wie sie in langer Übung gleichsam zum Gewohnheitsrecht erwachsen waren, um später unter dem gleichmachenden Einfluss des Römischen Ritus zurückzutreten. Man ist sich dieser Besonderheiten der eigenen Weise auch in Essen sehr wohl bewusst gewesen, der 'antiqua et bona consuetudo' (S. 3), der 'consuetudo, cuius contrarium in memoria hominum non existit' (S. 117), und verweist man auch wohl zur Ergänzung auf den Ordinarius der Kölner Metropole (S. 20, 53), so weiss man doch, dass man in mancherlei Dingen von dem Brauche anderer abweicht, (S. 17, 82 f.), dass es in der einen und anderen Kleinigkeit auch im eigenen Kreise an Einheitlichkeit fehlt (S. 65, 69 f.), auch wohl Neuerungen Eingang finden (S. 75: 'quod tamen hic prius non vidi'). Der Essener Ordinarius ist für den Gebrauch der Kanoniker der Stiftskirche bestimmt; die Kanonissen, die 'domicellae' — schon diese Bezeichnung deutet vielleicht auf den 'freiherrlichen' Charakter des Stiftes hin²⁾ — werden nur insoweit berücksichtigt, als sie mit dessen männlichen Insassen zusammenwirken, so dass ein Eingehen auf Prozessionen nur

1) Im Hinblick auf andere Arbeiten von Arens sei an dieser Stelle ein Hinweis darauf gestattet, dass das Britische Museum in London 1879 eine Handschrift des 17. Jahrhunderts (Addit. n. 30996) erworben hat, welche die 'Fundatio, privilegia, iura, consuetudines et reditus ecclesiae Asnidensis' und einen Katalog der Äbtissinnen bis 1637 enthält (Catalogue of additions to the manuscripts in the British Museum in the years 1876—1881, London 1882, S. 138).

2) Um den von A. Schulte geprägten Ausdruck zu verwenden. Über die ständische Zusammensetzung des Stiftes Essen vgl. jetzt Schmitz in dieser Zeitschrift 84, 103 ff. Die Insassen des ebenfalls freiherrlichen Nachbarklosters Werden (vgl. Schulte, Westdeutsche Zeit-

der Kanonissen ausdrücklich abgelehnt wird (S. 3). Arens gibt den Ordinarius, der auch in einer Düsseldorfer Handschrift des 15. Jahrhunderts vorliegt, nach einer etwas älteren Abschrift im Essener Münsterarchiv heraus¹). Er setzt die vorliegende Gestalt in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts, genauer in die Zeit nach 1360 (S. VIII); doch muss die Grenze noch um ein weiteres Menschenalter verschoben werden, da nicht nur das Anniversar der Äbtissin Irmgard von Broich († 1370) begegnet (S. 121, vgl. 227), sondern auch eine Memorienstiftung der Scholastica Mechtild von Isenburg (S. 99), die in den Jahren 1393—96 gestorben ist (vgl. Schmithals a. a. O. S. 130, 141). Der Ordinarius handelt zunächst von der regelmässigen, immer je vier Wochen umfassenden gottesdienstlichen Tätigkeit der Priesterkanoniker und dem Dienst der Diakonen und Subdiakonen; es folgt der weitaus grösste Teil des Buches, der die Besonderheiten darlegt, die an den einzelnen Festen und sonstigen Tagen des Kirchenjahres vom ersten Adventsonntag bis zum Andreastag zu beobachten waren. Während zum Teil nur kurz gefasste, trockene Aufzählungen gegeben werden, sind andere Abschnitte in anschaulicher Breite ausgestaltet, von denen etwa der Karfreitag (S. 50 ff.) und das Osterschauspiel mit dem Auftreten der Engel, Marien und Apostel am Grabe des auferstandenen Christus (S. 73 ff.) erwähnt seien; von anderen Bräuchen einer sich symbolischer Handlungen naiv erfreuenden Zeit seien hier noch die Sitte des Wiegens der Äbtissin in der Christ- und Osternacht (S. 23, 73) und die Erwähnung des für die feierliche Darbringung von Fastnachtkerzen gewählten Essener „Königs“ und seiner Gefolgschaft (S. 36) hervorgehoben, eine Sitte, die Arens S. 214 ff. nach einer Aufzeichnung von 1404 ausführlich erläutert. An die Schilderung der Besonderheiten des Kirchenjahres schliessen sich noch kleinere Abschnitte, namentlich über die Feier von Exequien und Anniversarien und die Verteilung der Oblationen.

Auf den Text des Ordinarius folgen umfangreiche Erläuterungen, die im grossen und ganzen, wie erwähnt, eine Wiederholung der Abhandlung von 1901 darstellen; soweit sie lediglich den Inhalt des Ordinarius in deutscher Sprache umschreiben, hätten sie neben der Textausgabe nicht unwesentlich verkürzt werden können; im übrigen werden sie deren Benutzern, mag man auch diese oder jene Einzelheit anders wünschen, vielfach gute Dienste leisten, wie auch der beigefügte Plan

schrift 25, 1906, S. 178 ff.) heissen im Ordinarius (S. 85 f.) in entsprechender Weise die 'domini de Werdena'. Dass in unserer Quelle auch Ministerialen des Stiftes Essen begegnen, die z. B. die Äbtissin zu Grabe tragen (S. 114), kann bei der Stellung der Äbtissin als einer Reichfürstin nicht wundernehmen.

1) An Fehlern, meist wohl Druckfehlern, sind mir im Texte aufgefallen S. 2, 11 cum (statt 'eum'); 2, 24 summa (summam); 10, 10 thesauria (thesauraria); 16, 1 proprius (propius); 48, 2 corparali (corporali); 52, 36 umbelitum (umbilicum); 82, 8 vadam (vadum); 119, 16 tamen (tantum).

der Kirche und ihrer Umgebung ortsunkundigen Lesern gleich dem Unterzeichneten sicherlich willkommen sein wird.

Bonn.

Wilhelm Levison.

H. Fertig, Gymnasialprofessor, Neues aus dem literarischen Nachlasse des Humanisten Johannes Butzbach (Piemontanus). Programm des K. Neuen Gymnasiums zu Würzburg für das Studienjahr 1906/1907.

Die Kgl. Universitätsbibliothek zu Bonn bewahrt mehrere Handschriften des Laacher Priors Johannes Butzbach, der durch die lebhaft und anziehende Schilderung der merkwürdigen Schicksale in seinen Jugend- und Wanderjahren (in dem „Hodoporicon“, deutsch ediert von D. J. Becker als „Chronica eines fahrenden Schülers“, Regensburg 1869) weiteren Kreisen bekannt geworden ist. Jene Kodizes waren einst von den Franzosen aus der Benediktiner-Abtei Maria-Laach nach Paris gebracht und der dortigen Nationalbibliothek einverleibt worden, mussten aber infolge des Pariser Friedens zurückgegeben werden und wurden dann der Bonner Bibliothek anvertraut. Abgesehen von der genannten Übersetzung des Wanderbüchleins sind die Werke Butzbachs noch ungedruckt; nur einzelne Stücke wurden von Gieseler, Koll, Jahn, Böcking, C. Krafft und Crecelius, sowie Knod veröffentlicht. Der Bonner Prof. der Philosophie, Dr. A. Dyroff, regte nun Fertig an, sich seines „berühmten Landsmannes anzunehmen und die Herausgabe der grösstenteils noch nicht veröffentlichten Schriften des Piemontanus (der damaligen Sitte der Humanisten entsprechend nannte sich Butzbach nach seiner Vaterstadt Miltenberg am Main mit latinisiertem Namen „Piemontanus“ oder „Largimontanus“) in die Wege zu leiten“.

Im ersten Abschnitt (S. 11—21) gibt Hg. einen hübschen Überblick über Butzbachs Lern- und Wanderjahre und im zweiten (S. 22—32) über seine klösterliche und schriftstellerische Tätigkeit. Der dritte (S. 33—94) ist der wichtigste, da er mit der „Veröffentlichung des Nennenswerten von Butzbachs Schriften“ beginnt. Leider ist die Anordnung des Textes nicht übersichtlich genug; es ist zu wünschen, dass in Zukunft die Überschriften der einzelnen Stücke durch Nummern und kräftigere Typen stärker hervorgehoben werden. Das vorliegende Heft behandelt drei Schriften Butzbachs: 1. „De illustribus seu studiosis doctisque mulieribus“ ist der Benediktinerin Aleidis auf der Insel Rolands-, jetzt Nonnenwerth gewidmet. Die Dedikationsepistel ist zwar schon von Koll ediert worden, aber so fehlerhaft, dass ein Neudruck gerechtfertigt ist (S. 33—40). Der Inhalt der Schrift, die vier Bücher zählt, ist im allgemeinen sehr mager; mit Recht beschränkt sich daher der Herausgeber darauf, die Namen der darin erwähnten Frauen und soweit möglich, auch die Quellen Butzbachs für seine Notizen anzugeben und nur die Biographien einiger zeitgenössischen Personen mitzuteilen. Auf